

**Motion der vorberatenden Kommission 22.11.04 «X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch»:
«Abstände im Nachbarrecht nach EG-ZGB**

Nach Art. 98 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) dürfen Lebhäge die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter nicht überschreiten und sie sind mindestens 45 Zentimeter von der Grenzlinie entfernt anzupflanzen. Anders als in anderen Kantonen ist es im Kanton St.Gallen nicht möglich, dass ein Lebhag die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter überschreiten darf, wenn ein entsprechender Mehrabstand zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Durch die relativ geringe Höhe kann ein Sichtschutz durch einen Lebhag in den meisten Fällen nicht gewährleistet werden, was vor allem bei der verdichteten Bauweise nicht befriedigend ist. Es soll deshalb ermöglicht werden, dass bei der Einhaltung eines entsprechenden Mehrabstands von der Grenzlinie Lebhäge die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter überschreiten dürfen.

Nach Art. 98 Abs. 4 EG-ZGB sind hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume in einer Entfernung von sechs Meter, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von vier Meter und fünfzig Zentimeter und Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von drei Meter von der Grenze zu pflanzen. Im Gegensatz zu einer toten Einfriedung, welche bis zu einer Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter bis auf neun Zentimeter Entfernung von der Grenze angebracht werden kann (vgl. Art. 97 EG-ZGB), muss z.B. ein einzelner Tannenbaum gleicher Höhe einen Grenzabstand von sechs Meter wahren. Ein trifftiger Grund für diese Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Es soll deshalb eine Bagatellhöhe für die in Art. 98 Abs. 4 genannten Bäume festgelegt werden, bis zu der die aufgeführten Grenzabstände bis zu einem zu definierenden Minimalabstand unterschritten werden dürfen.

Nach Art. 112 EG-ZGB besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens für den Bau einer Baute oder zur Ermöglichung von Ausbesserungsarbeiten an einer Baute auf oder nahe der nachbarlichen Grenze. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens für den Rückschnitt von Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze besteht nicht. Da der Eingriff in das nachbarliche Grundstück durch die Inanspruchnahme für den Rückschnitt von Pflanzen in der Regel sowohl zeitlich als auch betreffend der Immissionen viel geringer ist, rechtfertigt es sich, die Bestimmung entsprechend zu ergänzen, so dass die Inanspruchnahme des nachbarlichen Grundstücks in analoger Form auch für den Rückschnitt von Pflanzen möglich ist.

Die Regierung wird eingeladen, die Abstände im Nachbarrecht des EG-ZGB zu überprüfen und dabei insbesondere für folgende Punkte eine Regelung zu treffen:

1. Art. 98 Abs. 1 EG-ZGB: Lebhäge sollen die Höhe von einem Meter und zwanzig Zentimeter überschreiten dürfen, wenn sie einen entsprechenden Mehrabstand von der Grenzlinie einhalten. Es soll dabei geprüft werden, ob eine Maximalhöhe festgelegt werden soll.
2. Art. 98 Abs. 4 EG-ZGB: Für die genannten Bäume soll eine Bagatellhöhe festgelegt werden, bis zu der die aufgeführten Grenzabstände bis zu einem zu definierenden Minimalabstand unterschritten werden dürfen.
3. Art. 112 EG-ZGB: Die Bestimmung soll ergänzt werden um eine analoge Anwendung für die Inanspruchnahme des nachbarlichen Bodens für den Rückschnitt von Pflanzen auf oder nahe der nachbarlichen Grenze.»

31. August 2011

Vorberatende Kommission 22.11.04 «X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch»